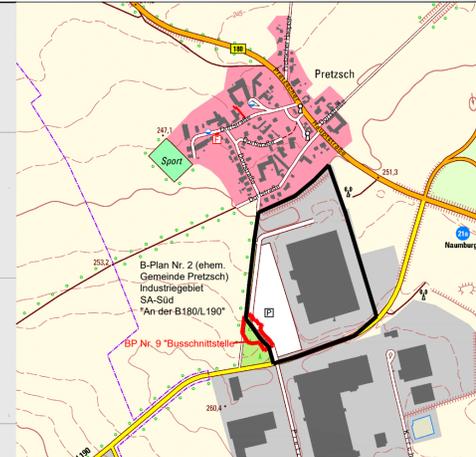


Gemeinde Meineweh Bebauungsplan Nr. 9 "Busschnittstelle"

Teil A: Planzeichnung

Übersichtskarte 1 : 10.000



Planzeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90)

6. Verkehrsflächen

-  6.1. Straßenverkehrsflächen
-  6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Busbahnsteig
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fahrbahnen und Busbuchten
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg

9. Grünflächen

-  Grünflächen öffentlich

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) + b))

-  Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b))
Ehg 1 - Erhaltungsgebot + Nr.
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a))

15. Sonstige Planzeichen

-  15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3))

-  Bäume Bestand Rodung

Legende Planunterlage

-  Flurstücksgrenze
-  Flurstücksbezeichnung
-  Bäume Bestand- Erhaltung
-  vorh. Zaun

Legende Nachrichtliche Übernahme Leitungen

-  Energieleitung
-  Trinkwasserleitung

Nachrichtliche Übernahme - B-Plan Nr. 2

-  Straßenverkehrsfläche
-  Industriegebiet
-  öff. Grünflächen
-  Anpflanzung von Bäumen

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- 1.2. Auf den Busbahnsteigen ist die Errichtung von Buswartehallen/ Unterständen zulässig. Die Grundfläche je Wartehalle/Unterstand wird auf maximal 10 m² und eine Höhe von 3 m begrenzt, gemessen über der Höhe des Bussteiges.
- 1.3. Im Bereich der Grünflächen ist die Errichtung von Info- und Werbetafeln, die dem Tourismus und Nahverkehr dienen bis zu einer Höhe von maximal 4 m und mit einer Fläche von maximal 4 m² zulässig.
- 2. Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB**
- 2.1. Gemäß Planzeichnung werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Auf den Flächen ist in eine Rasenansaat vorzunehmen.
- 2.2. Sämtliche Grünflächen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 3. Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB**
- 3.1. Im Bereich der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine einheimische laubwerfende Strauchhecke mit einem Pflanzabstand von 1,0 x 1,0 zu pflanzen, wobei maximal jeweils max. 4 Sträucher derselben Sorte nebeneinander zu pflanzen sind.
Als Pflanzgut sind Sträucher 60-100, o.B. nachstehender Arten zu verwenden:
 - Cotoneaster spec. - Zwergmispel
 - Berberis vulgaris - Berberitze
 - Dasiphora fruticosa - Fingerstrauch
 - Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster
 - Lonicera xylosteum - Hecken-Kirsche
 - Spiraea spec. - Spierstrauch
 - Rosa gallica - Essig-Rose
 - Rosa pimpinellifolia - Bibernell-Rose
 - Rosa rubiginosa - Wein-Rose
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
 Die Ersatzmaßnahme ist durch einen qualifizierten Fachbetrieb durchführen zu lassen und umfasst eine Anwuchspflege von 3 Jahren.
- 4. Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB**
- 4.1. Die vorhandenen Strauch-Baumhecken Ehg 1 aus überwiegend heimischen Arten sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze durch heimische Arten zu ersetzen.
- 4.2. Der Baumgruppenbestand aus überwiegend heimischen Arten im Bereich der Fläche Ehg 2 ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch heimische Arten zu ersetzen.
- 5. Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB - Maßnahmen zum Artenschutz**
- 5.1. V_{ART} 1 - Nutzungskontrolle auf Amphibien und Reptilien, Habitataufwertungs- und Schutzmaßnahmen
Im Vorfeld der Baumaßnahme hat die Anlage von insgesamt 4 Habitatsstrukturen im Bereich der für die Erhaltung und Anpflanzung (Festsetzungen 3.1. und 4.2.) vorgesehenen Flächen zu erfolgen. Es handelt sich hierbei um die Anlage von 2 Steinhäufen sowie 2 Stein-Holzhaufen. Diese sind auf einer Grundfläche von ca. 3 x 3 m auf einem Sandbett (Mindeststärke 0,4 m herzustellen unter Gelände). Ostexponiert erfolgt hierbei nochmals die Anlage einer Schotterfläche auf ca. 3 x 2 m.
Im Vorfeld der Baumaßnahme sind 2 Tag- und 1 Nachtbegehungen zur Prüfung der Artvorkommen vorzunehmen. Die Kontrollen erfolgen im Zeitraum Mai bis September, d.h. im Hauptaktivitätszeitraum der Arten.
Auf den Flächen lt. Festsetzung 3.1.; 4.1. und 4.2 (Pflanzbindung für Erhaltung und Anpflanzung) ist während der Bauzeit ein Amphibienschutzzaun herzustellen und vorzuhalten, um ein Einwandern in die Baustelle zu unterbinden. Die Verbringung von aufgefundenen Individuen hat auf den verbleibenden Grünflächen zu erfolgen. Die Festlegung geeigneter Flächen hat durch die ökologische Bauüberwachung in Abstimmung mit der UNB (Unteren Naturschutzbehörde) zu erfolgen.
- 5.2. V_{ART} 2 - Vermeidung baubedingter Fallen / Gewährleistung barrierefreier Wanderkorridore
Zum Schutz von Amphibien und Reptilien sowie diversen weiteren besonders und streng geschützten Arten sind baubedingte Fallen (z.B. Baugruben) durch entsprechende Gestaltung (z. B. abdecken oder abschütten) zu vermeiden. Werden baubedingt Individuen festgestellt, sind diese an geeigneten Orten auszusetzen.
- 5.3. V_{ART} 3 - Bauzeitenbeschränkung
Auf Grund der Nutzung des Gebietes als Brut habitat für unterschiedliche Vogelarten sind bauliche Tätigkeiten zur Vorbereitung (d.h. Baufeldfreimachung) im Zeitraum Anfang April bis Ende Juli untersagt.
- 5.4. V_{ART} 4 - ökologische Baubegleitung
Für den Zeitraum der geplanten Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchführen zu lassen.

II Hinweise

1. Im Bereich der gekennzeichneten Fläche deren Böden mit erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind ist im Rahmen der Ausführungsplanung und Bauausführung die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde insbesondere im Hinblick auf die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubes zu beteiligen.
2. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen. Die Begutachtung durch einen Beauftragten des LDA ist zu gewährleisten. Die im Umfeld befindlichen Denkmale (z.B. Steinkreuz) verdienen im Rahmen der Bauarbeiten besonderen Schutz. Im Falle unerwartet freigelegter archaischer Kulturdenkmale besteht gemäß Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt Meldepflicht. Nach § 9 (3) Denkmalschutzgesetz für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Verbandsgemeinde Wethautal
Gemeinde Meineweh
Corseburger Weg 11
06667 Osterfeld

Bebauungsplan Nr.9
"Schnittstelle"

Exemplar frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 27.06. - 31.07.2019

Vorentwurf

4			
3			
2			
1			
Nr.		Datum	Name

Boy und Partner
IB für Bauwesen GmbH **B&P**
Hausanschrift: Graf-Stauffenberg-Strasse 36 06618 Naumburg
Postanschrift: Postfach 1727 06607 Naumburg
Tel. 03445-7123-0 Fax 03445-712345

Maßstab: 1 : 1000
gezeichnet 10.05.2019 Kohlschmidt
gepr./genehm 23.05.2019 Ihle